



REGLEMENT 2007

über die

Stromversorgung

auf dem Gebiet

der Einwohnergemeinde Gretzenbach
(Stromreglement)

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die qualitativ gute, bedarfsgerechte, regelmässige und sichere sowie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen tragbare Versorgung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie öffentliche Hand) auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Gretzenbach mit elektrischer Energie.

Die Gemeinde verfolgt diesen Zweck, indem sie alleine oder mit anderen Trägern ein Stromversorgungsunternehmen betreibt.

§ 2 Konzessionsvertrag

Die Gemeinde schliesst mit dem Stromversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrags selbst ab über

- Das exklusive Recht und die Pflicht zur Versorgung der Endabnehmerinnen und Endabnehmer der Gemeinde Gretzenbach gemäss §1 mit elektrischer Energie
- die gewerbsmässige Abgabe von elektrischem Strom
- das Recht und die Pflicht zur Erstellung und den Betrieb der erforderlichen Leitungen und Anlagen
- das Recht zum Gebrauch von öffentlichem Grundeigentum einschliesslich von Strassenareal zur Errichtung und Beibehaltung von Leitungen und Anlagen für die Stromversorgung
- die Grundsätze der Tarifgestaltung für die Endabnehmerinnen und Endabnehmer
- die Konzessionsgebühr und weitere Abgaben an die Gemeinde
- weitere für die Erfüllung des Zweckes erforderliche Rechte und Pflichten.

Das Stromversorgungsunternehmen tritt nach seiner Gründung mit allen Rechten und Pflichten in die von der Gemeinde bisher mit Dritten abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Verträge mit der Atel Versorgungs AG, Olten, betreffend „Netzanschluss und Kauf“ vom 27. Juni 2006 und „den Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die Versorgung des Gemeindegebietes Gretzenbach mit elektrischer Energie“ vom 27. Juni 2006, beide genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 27. März 2006, ein.

§ 3 Führungsgrundsätze des Stromversorgungsunternehmens

Das Stromversorgungsunternehmen erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des Konzessionsvertrages selbständig.

Das Stromversorgungsunternehmen übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Kooperation der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.

Das Stromversorgungsunternehmen unterbreitet das Budget jährlich dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Grundsätze zur betriebswirtschaftlichen Führung der Unternehmung sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Gemeinderat geregelt.

§ 4 Rechtsform

Die Gemeinde betreibt das Stromversorgungsunternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 5 Organisation des Stromversorgungsunternehmens

5.1 Gründung des Stromversorgungsunternehmens

Die Gemeinde wird die von ihr von der Elektrizitätsgesellschaft Schönenwerd in Liquidation gemäss Vertrag vom 23. Juni 2006 zu Eigentum übernommenen Anlagen und Leitungen (Stromversorgungsnetz) als Sacheinlage in eine private Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff OR unter der Firma „Elektra Gretzenbach AG“ einbringen.

Die Gemeinde ist bei der Gründung der Aktiengesellschaft alleinige Aktionärin.

Der Gemeinderat beschliesst die Gründungsstatuten, wählt die ersten Mitglieder des Verwaltungsrates und die erste Revisionsstelle.

5.2 Aktien der Gemeinde

Die Gemeinde muss mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten. Die Aktien sind als Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung der Gemeinde zu bilanzieren.

Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus. Insbesondere achtet er bei der Wahl des Verwaltungsrates auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung (Erfahrung im Finanzwesen, der Elektrotechnik und der Unternehmensführung).

Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über die aktienrechtliche Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie den Revisionsbericht. Der Geschäftsbericht der Elektra Gretzenbach AG ist zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

Für die Veräusserung von Aktien gilt die Kompetenzregelung der Gemeindeorganisation (§ 22 GO). Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien.

Der Beschluss über die Liquidation des Stromversorgungsunternehmens sowie die Fusion mit anderen Stromversorgungsunternehmen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Die Gemeinde publiziert die Statuten der Elektra Gretzenbach AG und Änderungen im Publikationsorgan der Gemeinde.

5.3 Rechtsbeziehung zu Dritten

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der Aktiengesellschaft ist ein Vertrag öffentlichen Rechts und unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die Haftung der Aktiengesellschaft richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht und der Spezialgesetzgebung über die Herstellung und Lieferung von elektrischer Energie.

Eine Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Aktiengesellschaft untersteht nicht der Aufsicht nach Gemeindegesetz und die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Solothurner Gemeinden sind nicht anwendbar.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Kanton sofort in Kraft.

Der Gemeinderat wählt die Organe der Aktiengesellschaft bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements und er hört diese bei seinen Entscheiden über die Gründung der Aktiengesellschaft an.



Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 11. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:
Hans Beer

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 27. Juli 2007.